

Inkasso

Stand: 07.08.2014

Ich wurde von einem mir unbekanntem Inkassounternehmen angeschrieben. Woher hat dieses meine Daten?

Vermutlich fordert das Inkassounternehmen von Ihnen eine Zahlung, die Sie ursprünglich an ein Unternehmen hätten leisten müssen, mit dem Sie eine Geschäftsbeziehung haben oder hatten. Damit Unternehmen offene Forderungen bei ihren Kunden nicht selbst eintreiben müssen, bedienen sie sich dazu oft der Unterstützung von darauf spezialisierten Inkassobüros oder Rechtsanwälten. Dazu beauftragt das Unternehmen ein Inkassobüro entweder damit, die offene Forderung für das Unternehmen einzuziehen, oder es verkauft die Forderung an das Inkassounternehmen. Im ersten Fall kümmert sich das Inkassounternehmen als Dienstleister um die Einziehung der Forderung. Wurde die Forderung verkauft, ist das Inkassounternehmen selbst der neue Gläubiger. In beiden Fällen darf und muss der (ursprüngliche) Gläubiger personenbezogene Daten des Schuldners (insbesondere dessen Namen und Anschrift, die Höhe der Forderung, etc.) an das Inkassounternehmen weitergeben. Nur mit diesen Daten ist es dem Inkassounternehmen überhaupt möglich, an den Schuldner heranzutreten und die Forderung geltend zu machen.

Stand: 07.08.2014

Kann ich dem Inkassounternehmen verbieten meine Daten zu speichern beziehungsweise kann ich die Löschung meiner Daten verlangen?

Grundsätzlich darf das Inkassounternehmen Ihre Daten speichern und zum Einzug der Forderung bzw. zur Kontaktaufnahme mit Ihnen nutzen. Die Löschung der Daten kann deshalb in aller Regel nicht verlangt werden. Die Speicherung und Nutzung Ihrer Daten durch das Inkassobüro wäre nur dann unzulässig, wenn die geltend gemachte Forderung ganz offensichtlich nicht besteht. Dies ist allerdings nur in seltenen Ausnahmefällen denkbar und nicht bereits dann, wenn sich, wie häufig bei Inkassofällen, Gläubiger und Schuldner uneinig darüber sind, ob die Forderung besteht oder nicht.

Auch nachdem die Bearbeitung des Inkassofalls abgeschlossen ist, müssen Ihre Unterlagen vom Inkassobüro weiterhin aufbewahrt werden bis die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Stand: 07.08.2014

Ein Inkassounternehmen fordert von mir Geld für eine Leistung, die ich nicht bestellt oder in Anspruch genommen habe. Kann ich ihm untersagen, dazu meine Daten zu verwenden?

Leider versuchen teilweise auch unseriöse Unternehmen mit Inkasso-Schreiben zweifelhaft oder nicht bestehende Forderungen (zum Beispiel aus Abofallen im Internet) einzutreiben. Auch in einem solchen Fall dürfen Ihre Daten aber grundsätzlich von dem vom (vermeintlichen) Gläubiger

beauftragten Inkassounternehmen gespeichert und verwendet werden. Anders wäre dies nur in ganz seltenen Fällen, bei denen auch aus der Sicht des Inkassounternehmens ganz offensichtlich ausgeschlossen ist, dass die Forderung tatsächlich besteht (siehe oben [Link zu Frage 2]).

Die Frage, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht oder nicht, muss allerdings zwischen Ihnen und dem vermeintlichen Gläubiger beziehungsweise dem Inkassobüro auf zivilrechtlichem Weg geklärt werden, nötigenfalls auch mit anwaltlicher oder gerichtlicher Hilfe. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist für die Klärung dieser zivilrechtlichen Frage nicht zuständig.

Stand: 07.08.2014

Welche Daten darf ein Inkassounternehmen über mich speichern?

Inkassounternehmen dürfen solche Daten über Sie erheben, speichern und nutzen, die erforderlich sind, um die jeweilige Inkassodienstleistung zu erbringen, also in der Regel eine Forderung einzuziehen. Für den Einzug von Forderungen sind regelmäßig Daten zur Person des Schuldners (zum Beispiel Name, Anschrift, Telefonnummer, Einkommen, etc.) sowie zur beizutreibenden Forderung (z.B. Höhe, Fälligkeit) erforderlich. Das Inkassounternehmen darf auch selbst Informationen ermitteln, speichern und nutzen, wenn dies für die Bearbeitung des jeweiligen Falles notwendig ist (zum Beispiel Einholen von Bonitätsauskünften, Ermittlung von Adressen, etc.). Daten, die dafür aber nicht erforderlich sind, dürfen vom Inkassounternehmen auch nicht erhoben oder gespeichert werden.

Stand: 07.08.2014

Darf ein Inkassounternehmen bei Nachbarn, Bekannten oder Arbeitskollegen Informationen über mich einholen?

In Einzelfällen versuchen Inkassounternehmen, Informationen über die Schuldner zu erlangen, indem sie Menschen aus deren Umfeld (Verwandte, Nachbarn, Arbeitskollegen, etc.) kontaktieren und diese zu dem Schuldner befragen. Auf diese Weise soll gleichzeitig Druck auf den Schuldner ausgeübt werden, da die angefragten Personen diesen vermutlich auf seine Schulden ansprechen werden. Dieses Vorgehen ist in aller Regel unzulässig. Inkassounternehmen dürfen zwar Informationen über den Schuldner recherchieren, die sie benötigen um an diesen heranzutreten, dabei dürfen sie aber unbeteiligten Personen gegenüber keine Informationen über den Schuldner preisgeben. Falls ein hessisches Inkassounternehmen auf diese Weise an Personen aus Ihrer Umgebung herangetreten ist und Informationen über Sie an diese weitergegeben hat, können Sie sich an den Hessischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Stand: 07.08.2014

Darf ein Inkassobüro Forderungen an die SCHUFA oder an andere Auskunftsteien melden?

Oftmals drohen Inkassounternehmen und Rechtsanwaltskanzleien damit, dass sie (vermeintlich) unbezahlte Forderungen an die SCHUFA oder an andere Auskunftsteien melden. Das ist zwar

grundsätzlich möglich, allerdings nur unter bestimmten strengen Voraussetzungen zulässig. In § 28a des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ist gesetzlich geregelt, in welchen Fällen Forderungen an Auskunftsteien gemeldet werden dürfen. Dies ist zum Beispiel dann erlaubt, wenn die Forderung vom Schuldner anerkannt wird, wenn sie bereits durch eine Gerichtsentscheidung oder im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens tituliert wurde oder wenn bei einem laufenden Vertrag die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung wegen Zahlungsrückständen vorlagen. Der häufigste Grund für die Meldung von Forderungen bei Auskunftsteien ist jedoch, dass die Zahlung mindestens zweimal schriftlich angemahnt wurde, seit der ersten Mahnung mindestens vier Wochen vergangen sind, der Schuldner auf die bevorstehende Meldung an eine Auskunftstei hingewiesen wurde und die Forderung vom Schuldner nicht bestritten wurde. Wenn alle diese Voraussetzungen erfüllt sind, darf das Inkassounternehmen die Forderung an eine Auskunftstei melden. Wenn Sie also dem Gläubiger beziehungsweise dem Inkassobüro mitteilen, dass Sie die geforderte Zahlung Ihrer Meinung nach nicht oder zumindest nicht in vollem Umfang schulden, ist bereits in vielen Fällen eine Meldung an eine Auskunftstei nicht mehr zulässig. Eine Meldung bei der SCHUFA können ohnehin nur solche Unternehmen vornehmen, die auch Vertragspartner der SCHUFA Holding AG sind. Dies sind aber nicht alle Inkassounternehmen. Weniger seriöse Inkassobüros drohen daher teilweise mit angeblich bevorstehenden Einträgen bei der SCHUFA, obwohl sie solche überhaupt nicht veranlassen können.